

# Informationen zur Anwendung des § 2b UStG

# Aktuelle Schreiben der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung, u. a. das Bundesministerium für Finanzen (BMF), veröffentlicht regelmäßig Hinweise zur Anwendung des § 2b UStG. Die veröffentlichten Schreiben haben wir hier für Sie zusammengefasst und verlinkt:

(Stand 31.05.2021).

### Bayerisches Landesamt für Steuern vom 13.04.2021

Umsätze im Rahmen der Selbstnutzung und Verpachtung von Jagdbezirken

### Bayrisches Landesamt für Steuern vom 08.02.2021:

§ 2b UStG; Gestellung von Personal

### BMF-Schreiben vom 18.01.2021:

Vorsteuerabzug einer Kurortgemeinde aus den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Kureinrichtungen

### Bayerisches Landesamt für Steuern vom 08.01.2021:

Besteuerung von in Kindertageseinrichtungen und Schulen erzielten Umsätzen im zeitlichen Anwendungsbereich von § 2b UStG

# BMF-Schreiben vom 23.11.2020:

Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen

#### Bayerisches Landesamt für Steuern vom 10.11.2020:

§ 2b UStG; Zweifelsfragen zum hoheitlichen Hilfsgeschäft bzw. vergleichbaren Geschäften

#### Bayerisches Landesamt für Steuern vom 11.08.2020:

Umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Werbemobilen an soziale Institutionen, Sportvereine und Kommunen

### BMF-Schreiben vom 05.08.2020:

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG

#### BMF-Schreiben vom 09.07.2020:

Anwendungsfragen des § 2b UStG



# BMF-Schreiben vom 14.11.2019:

Gesonderte Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG

# BMF-Schreiben vom 18.09.2019:

Einstufung einer juristischen Person des privaten Rechts als sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 13 MwStSystRL

# BMF-Schreiben vom 27.07.2017:

Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand - Veröffentlichung der Rechtsprechung des BFH zur Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG

# BMF-Schreiben vom 16.12.2016:

Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand - Anwendungsfragen des § 2b UStG



# Weitere Hintergrundinformationen der Finanzverwaltung

Neben den öffentlichen Schreiben äußert sich die Finanzverwaltung im Rahmen von individuellem Schriftverkehr regelmäßig mit weiteren Hinweisen zur Anwendung des § 2b UStG. Eine Übersicht dazu finden Sie nachfolgend. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie nähere Informationen benötigen.

#### BMF-Schreiben vom 26.11.2020:

Anwendungsfragen des § 2b UStG

### Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 11.08.2020:

Umsatzbesteuerung der öffentlich-rechtlichen Versorgungskassen sowie der gemeinsamen Einrichtungen zur Beihilfe-, Besoldungs- und Gehaltsabrechnung

#### Bayerisches Landesamt für Steuern vom 11.08.2020:

Umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Werbemobilen an soziale Institutionen, Sportvereine und Kommunen

#### Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 03.07.2020:

§2b UStG - Verlängerung der Übergangsregelung zum 31.12.2022

# Niedersächsisches Landesamt für Steuern vom 19.05.2020:

Anwendungsfragen des § 2b UStG

# Niedersächsisches Landesamt für Steuern vom 08.05.2020:

Hoheitliche Hilfsgeschäfte in der kommunalen Entsorgungswirtschaft im Rahmen des § 2b UStG

# Bayerisches Landesamt für Steuern vom 08.04.2020:

Erteilung von verbindlichen Auskünften zu § 2b UStG

# BMF-Schreiben an die Kommunalen Spitzenverbände vom 03.04.2020:

Anwendungsfragen zu § 2b UStG

# Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 26.02.2020:

Verschiedene Anwendungsfragen

# BMF-Schreiben an die Kommunalen Spitzenverbände vom 20.02.2020:

Anwendungsfragen des § 2b UStG



#### Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 30.01.2020:

Umsatzsteuerliche Behandlung der Personalüberlassung an einen Gemeindeverwaltungsverband unter Anwendung des § 2b UStG

#### BMF-Schreiben vom 28.01.2020:

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kooperationen zwischen Universitätskliniken und Medizinischen Fakultäten

#### BMF-Schreiben vom 15.01.2020:

Anstalt des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des § 2b UStG

### Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 15.01.2020:

Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG

### Niedersächsisches Landesamt für Steuern vom 20.12.2019:

Gesonderte Prüfung möglicher Wettbewerbsverzerrungen bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG

### <u>Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 17.12.2019:</u>

§ 2b UStG - Anschluss und Benutzungszwang

# Niedersächsisches Landesamt für Steuern vom 17.12.2019:

Anwendung des § 2b UStG bei öffentlichen Entsorgungsbetrieben, die ihre Leistungen unter Anschlussund Benutzungszwang auf privatrechtlicher Grundlage erbringen

# BMF-Schreiben an die Kommunalen Spitzenverbände vom 29.11.2019:

Anwendungsfragen des § 2b UStG - Anschluss- und Benutzerzwang

### BMF-Schreiben an die Kommunalen Spitzenverbände vom 15.11.2019:

Hoheitliche Hilfsgeschäfte in der kommunalen Entsorgungswirtschaft im Rahmen des § 2b UStG

#### Finanzministerium Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2019:

Umsetzung von § 2b UStG in den nordrheinwestfälischen Kommunen

#### <u>Finanzministerium Rheinland-Pfalz vom 13.09.2019:</u>

§ 2b UStG - Initiative zur Verlängerung der Übergangsfrist und zur Schaffung neuer Auskunftsrechte

### Finanzministerium Hessen vom 11.09.2019:

Neuregelung in § 2b UStG - Kommunen sollen mehr Zeit bekommen



#### Niedersächsisches Landesamt für Steuern vom 15.07.2019:

Entgeltliche Personalüberlassung der jPdöR - Überleitungsregelung in Umstrukturierungsfällen

#### <u>Finanzministerium Niedersachsen vom 11.09.2019:</u>

Überlassung unselbstständiger Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen unter der Rechtslage des § 2b UStG

### Finanzministerium Bayern vom 02.05.2019:

Anwendungsbereich des § 2b UStG bei der Überlassung von unselbständigen Parkflächen gegen Gebühr

#### Finanzministerium Bayern vom 29.03.2019:

Umsatzsteuer - Einstufung von Fraktionen als juristische Person des öffentlichen Rechts

### Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 20.12.2018:

Umsatzsteuerliche Behandlung der Personalüberlassung an einen Gemeindeverwaltungsverband unter Anwendung des § 2b UStG

### Sächsisches Landesamt für Steuern vom 04.12.2018:

Gesondertes Besteuerungsverfahren bei Betrieben gewerblicher Art des Bundes und der Länder - § 2 Abs. 3 UStG

# Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 15.08.2018:

Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG

#### Niedersächsisches Landesamt für Steuern vom 18.07.2018:

Unternehmereigenschaft der niedersächsischen Hochschulen

# Niedersächsisches Landesamt für Steuern vom 12.07.2018:

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG bei Umsätzen im Zusammenhang mit Bestattungswäldern

#### BMF-Schreiben vom 12.06.2018

Anwendungsfragen des § 2b UStG; Auswirkungen auf das gerichtliche Kostenrecht

### Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 23.03.2018:

Besteuerung von Jagdgenossenschaften

### Niedersächsisches Landesamt für Steuern vom 14.03.2018:

Umsatzsteuerliche Behandlung der Ausleihe von Lernmitteln durch Schulen

#### Niedersächsisches Landesamt für Steuern vom 05.03.2018:

Umsatzbesteuerung der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte



Niedersächsisches Landesamt für Steuern vom 22.02.2018:

Umsatzsteuerliche Behandlung der von öffentlichen Schulen vereinnahmten Kopiergelder

Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 06.12.2017:

Wirkung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG in Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge

Senatsverwaltung für Finanzen vom 22.06.2017:

Berlin setzt sich durch: Auch künftig keine Mehrwertsteuer auf Entgelte für Abwasser und Abfall

BMF-Schreiben vom 19.04.2016

Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des StÄndG 2015- Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG

# Wenn Sie Interesse an den Inhalten der Hinweise haben, sind wir gern für Sie da.



**Dr. Ralph Bartmuß**Partner, Rechtsanwalt
Steuerberater

eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft

Telefon: +49 (0) 351 4976 1501 r.bartmuss@eureos.de



**Anja Richter** Steuerberaterin

eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft

Telefon: +49 (0) 351 4976 1518 a.richter@eureos.de



**Dirk Schneider** Steuerberater

eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft

Telefon: +49 (0) 351 4976 15111 d.schneider@eureos.de